

Landratsamt Tirschenreuth
 Sachgebiet 230 – Wasserrecht
 Mähringer Str. 7
 95643 Tirschenreuth

**Bohranzeige nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

Bauherr

Name, Vorname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon-Nr. (mit Vorwahl)	Fax-Nr. (mit Vorwahl)	E-Mail

Zweck der Bohrung

Bohr- und Brunnenbaufirma

Name der Firma		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon-Nr. (mit Vorwahl)	Fax-Nr. (mit Vorwahl)	E-Mail

Anschrift der Baustelle		
Flur-Nr., Gemarkung		
Untergrund		
Ruhewasserspiegel		m unter Gelände <input type="checkbox"/> nicht bekannt
Quellenangabe <small>(z.B. geologische Karte Nr., eigenes Bohrprofil, Wasserwirtschaftsamt bzw. Angaben des Geologischen Landesamtes)</small>		
Grundwasserfließrichtung		
Angaben zu den Bohrungen		

Anzahl der Bohrungen			
Bohrtiefe			
Bohrverfahren		Bohrdurchmesser	
Spülmittelzusätze (bei Spülbohrverfahren)			
Geplanter Bohrbeginn			

Hinweise:

Die Anzeige ist vor der Bohrung einzureichen. Mit der Bohrung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige begonnen werden. Wurde eine Bohrfirma beauftragt, so ist diese zur Erstattung der Anzeige verpflichtet (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz).

Mit dieser Anzeige ist keine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erteilt. Eine Grundwasserentnahme ist erlaubnisfrei (§ 46 WHG, Art. 29 BayWG), z. B. Gartenbewässerung. Der Brunnen ist dem zuständigen Wasserversorger zu melden. Ggf. ist dort eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen.

Laut Lagerstättengesetz ist jeder, der eine maschinelle Bohrung niederbringt, zusätzlich verpflichtet, diese Bohrung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Geologischer Dienst anzuzeigen (www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige). Nach Abschluss der Bohrung sind dem LfU alle Bohrergebnisse bekanntzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr bzw. Bohrfirma

Anlage:

Übersichtslageplan mit Flurnummer, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte